## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1910

79 (20.12.1910) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post ober den Verlag vierteljährlich 1 Mf.



Anzeigenpreis: Die burchgehenbe Garmondzeile 30 Pfg. Truck und Berlag von Adolf Dups in Durlach. — Ferniprecher Nr. 204.

Mr. 79.

Durlad, Dienstag den 20. Dezember

1910.

Bekanntmadung.

Unfälle im Straffen= und Bahnvertehr betreffend.

Mr. 32,157. Die hin und wieder vorkommenden Zusammenstöße von Fuhrwerken mit Zügen der Nebenbahnen sind meistens durch Unachtsamkeit oder Gleichgiltigkeit der Fuhr-werkslenker verursacht; zur tunlichsten Verhütung solcher und anderer durch Unkenntnis der bahnpolizeilichen Vorschriften veranlagter Unfälle bringen wir nachstehende Vorschriften der Eisenbahn = Bau= und Betriebsordnung vom 4 November 1904 mit dem Bemerken in Er= innerung, daß dieselben sowohl für die Haupt- wie auch für die Rebenbahnen Deutschlands Geltung haben.

Die Bürgermeisterämter veranlassen wir, die Vorschriften in den Gemeinden in ortsüblicher Beise öffentlich befannt zu machen.

Durlach den 30. Rovember 1910.

# Großherzogliches Bezirtsamt:

IV. Beftimmungen für das Publifum.

Allgemeine Beftimmungen

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anord-nungen der in Unisorm besindlichen oder mit einem Dienstadzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leiften.

Betreten der Bahnanlagen.
Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

1. den Bertretern der Aufsichtsbehörden,

2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,

3. den Beamten des Telegraphen, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahnaehiets notwendig ist

Dienftes innerhalb des Bahngebiets notwendig ift 4. den zur Besichtigung bienftlich entfandten deutschen

Das Betreten der Stationeanlagen außerhalb ber bem Bublitum beftimmungegemäß geöffneten Raume ift ohne Erlaubnistarte außer ben unter 1 genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich ber Poftbienft innerhalb bes Stationsgebiets abwickelt.

Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubnis-karte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetten Behorde quezumeifen.

Erlaubniskarten zum Betreten ber Bahnanlagen durfen nur mit Genehmigung der Auffichtsbehorbe ausgestellt werden.

Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise auf-

Die Ueberwachung der Ordnung auf den Borpläten der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Borschriften anders bestimmen.

Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ift der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere

Bo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

Ueberschreiten der Bahn.

1. Das Bublitum barf die Bahn nur an ben zu llebergangen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt

2 Pflüge und Eggen, Baumftämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Bagen oder untergelegten Schleifen über bie Bahn geschafft werben.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. So-lange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugsschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertont oder wenn ein Zug sich nähert, muffen Fuhr-werke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo

ROUNCE S Hauptstrasse 26.

50000 in allen Preislagen 

Rhein-, Sekt

Desseit - Weine

Siolinunterra

Killisfelbstr.12

und Rotweir Griechische Rotweine.

Peter,

August

Amounty

Amo

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Wöschbach.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. 6109. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Wöschbach und Berghausen belegenen, im Grundbuche von Wöschbach und Berghausen zur Zeit der Eintragung des

Bersteigerungsvermerks auf den Namen des Karl Hurst jg., Maurer in Woschbach, ein-

Samstag den 4. Februar 1911, vormittags 11 Uhr,

betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurfunde ist jedermann gestattet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 1910 bezw. 9. November 1910 in das

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs=

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufge-

vermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,

glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht be-

rudfichtigt und bei der Verteilung des Berfteigerungserloses dem Anspruche des Gläubigers

fordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Berfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöß an die Stelle

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Wöschbach versteigert werden.

2. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist bas Deffnen ber Wagenturen, bas Ein- und Aus-

steigen, der Bersuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattsormen, soweit der Ausenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

3. Es ift untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 82. Bestrafung von Uebertretungen.

1. Ber den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zu-widerhandelt, wird mit Gelbstrase bis zu Einhundert

Mart beftraft, wenn nicht nach ben allgemeinen Straf-

2. Die gleiche Strafe trifft ben, ber ben Beftimm-

ungen ber Berkehrsordnung über bie von ber Mit-

nahme in Berjonenwagen ausgeschlossenen Gegenstände

beftimmungen eine höhere Strafe verwirtt ift

solche sehlen, in angemessener Entsernung von der Bahn angehalten werden. Fußganger dürfen bis an

die Schranken ber damit versehenen Uebergänge heran-

5. Größere Biehherden durfen innerhalb zehn Di-

nuten bor bem mutmaglichen Eintreffen eines Buges

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebsein-richtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegen-stände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrt-hindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, salschen

Mlarm zu erregen, Signale nachzuahmen ober andere

Berhalten ber Reisenden.

ftimmten Stellen und nur an ber bagu beftimmten

1. Die Reisenden burfen nur an ben bagu be-

getragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

betriebsftorende handlungen vorzunehmen.

Seite ber Buge ein- und ausfteigen.

Grundbuch eingetragen worden.

und den übrigen Rechten nachgesett werden.

Herrenminken Rragen Manichetten Anabenhut Ruchenmii 4 Servitenre Arabatten Schirme

Portemonnaies Spazieritöcke Rragenidoner Laichentücher Hofenträger

Preise. Gerrengeschenke. Weber Karl

37

ferant 7 — Telephon Gorenho

Hoffie

Champagner u. Schaumweine Moet & Chandon, & Cie. Monopole, Heidsick

Rrankenvillege

Irrigateure, komplett, alle Teile einzeln

alle Teile einzeln Inhalationsapparate Fieberthermometer

Bettpfannen

badische Weine Spanische und Italienische Weine Bordeaux- und Burgunderweine Mosel-,

Sentral Drogerie Faul Voyel, Kanbistrasse 74.

Sie am billigften in ber Porzellan und Emaille

taufen

Französische und deutsche Cognacs Feinste Liköre

Hauptstrasse

Dumberth.

Kupferberg, Burgeff, Söhnlein, J. Oppmann, M. Oppmann, Math. Müller, Henkell, Kloss & Förster, Bachem, Asti Spumante.

äußerste

aalitäten,

folibe

Rhein-,

des versteigerten Gegenstandes tritt. Beidreibung ber ju verfteigernden Grundftude: a. Grundbuch von Bofchbach Band 12 Seft 28.

1. Lgb. Rr. 273: 4 a 32 qm Ackerland in den Kirchgarten, geschätt zu 150 M. 2. Lgb. Nr. 2065: 10 a 72 qm Ackerland im hinteren Berg, geschätzt zu 280 M.

3. Lgb. Nr. 2553 a: 8 a 07 qm Ackerland im vorderen Grund, geschätzt zu 550 M. b. Grundbuch von Berghaufen Band 32 Seft 27. 4. Lgb. Nr. 8562: 4 a 97 qm Ackerland im Hegenberg, geschätt zu 150 M.

5. Lgb. Nr. 8009: 72 am Hofraite, 7 a 35 am Hausgarten, zuf 8 a 07 am im Ziegler Auf der Hofraite steht ein Teil eines einstöckigen Wohnhauses mit Balkenkeller, Schopf

mit Stallung, welcher sich auf Grundstück Nr. 8010 erstreckt.

6. Lgb. Nr. 8010: 2 a Hofraite, 4 a 21 qm Hausgarten, zus. 6 a 21 qm im Ziegler. Auf der Hofraite steht ein Teil eines einstöckigen Wohnhauses mit Balkenkeller, Schopf und Stallung, welcher sich auf Grundstück Nr. 8009 erstreckt. D.=3. 5 u. 6 ohne Zu= behör geschätzt zu 8000 M, mit Zubehör (Defen und Herd) zu 8085 M. Durlach den 13. Dezember 1910.

Großh. Notariat III als Bollftredungsgericht: Lange.